

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Rohr- bach - Wasserversorgung „Waaler Gruppe“ -

Vom 14.10.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet

- **der Gemeinde Rohrbach** für die Ortsteile Fürholzen, Gambach, Ossenzhausen, Ottersried, Rinnberg, Rohr, Rohrbach (ausgenommen Fl.Nrn. 303, 303/3, 303/4, 303/9, 303/10 und 132 der Gemarkung Burgstall sowie Fl.Nrn. 1056, 1057, 1057/4, 1057/5, 1057/7, 1057/14 und 1057/20 der Gemarkung Rohrbach) und Waal sowie die Fl.Nr. 148 der Gemarkung Waal und die Fl.Nrn. 751/3 und 100/1 der Gemarkung Rohrbach
- **des Marktes Reichertshofen** für die Ortsteile Agelsberg, Au am Aign, Dörfel, Hög, St. Kastl, Langenbruck, Ronnweg, Stöffel und Winden am Aign sowie den Logistikring und Am Auer Bach bei Ronnweg und das Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9 (TGB 1 und 2) sowie die Fl.Nrn. 313, 843 (Wertstoffhof), 846 (Kläranlage) und 617 der Gemarkung Winden, die Fl.Nr. 300 der Gemarkung Hög und die Fl.Nrn. 149, 149/2, 228/2, 343 und 347 der Gemarkung Langenbruck

einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau Hochbehälter St. Kastl

- Errichtung des Trinkwasserspeichers nach den anerkannten und aktuellen Regeln der Technik
- Speichervolumen 2x 1.500 m³ gemäß der Ermittlung des Wasserspeichervolumens mit Berücksichtigung des max. Tagesspitzenbedarfs, der Löschwassermenge und der Betriebsreserve. Das Speichervolumen wird somit um 1.000 m³erhöht.
- Oberirdische Bauweise mit 2 Edelstahltanks in einer Stahlhalle mit Stahlbetonunterbau sowie eines vorgelagerten Armaturenhouses
- Außenhaut im Bereich des Massivbaus mit einem verputzten Wärmedämmverbundsystem, bis auf eine Höhe von ca. 2,70 m
- Wände im Bereich des Stahlbaus mit Sandwichpaneelen und Dach mit Sandwichpaneelen
- Gebäude-Grundriss Halle 38 x 20 m

- Gebäude-Grundriss Armaturenhaus 10,8 x 5,4 m
- Firsthöhe Halle 11,81 m, Firsthöhe Armaturenhaus 4,82 m
- Traufhöhe Halle 9,13 m, Traufhöhe Armaturenhaus 3,38 m
- Behälterdurchmesser je 16,0 m
- Wasser-Nutzhöhe 7,6 m
- Behälterwandhöhe 7,8 m
- Reinigungsanlage mit Zielstrahlreiniger in den Edelstahl tanks
- Treppenaufgang vom Hallenbereich auf die Oberseite der Edelstahl tanks mit Podest auf der Oberseite
- Ausführung der hydraulischen Installation in Edelstahl, inkl. zusätzlicher Befüllleitung (innerhalb des Hochbehälters bis ca. 6,5 m außerhalb des Hochbehälters) über das Erschließungsgebiet Kastl
- Drucksteigerungsanlage mit 4 Pumpen und Druckstoßkessel sowie 2 Löschwasserpumpen zur Gewährleistung des Brandschutzes
- Ausführung von 2 eigenständigen Luftfilteranlagen mit Vor- und Feinfilter für die Edelstahl tanks
- Anbindung der Betriebs- und Störmeldungen an die gemeindliche Leittechnik
- Erneuerung der Stromversorgung ab Trafostation der Bayernwerke bei Adresse Fürholzen 31, 85296 Rohrbach
- Erneuerung des Übereichkanals bis zum Auslaufbauwerk entlang des Privatweges des PROP e.V., Flurstück 896, Gemarkung Fahlenbach, PP-MD, DA 315, mit einer Länge von ca. 130 m
- Anbindung des Neubaus an die Hochzone mit einer Leitung PE-HD 100 RC, DA 180, mit einer Länge von ca. 54 m
- Anbindung des Neubaus an den Bestand mit einer Leitung PE-HD 100 RC, DA 250, mit einer Länge von ca. 24 m
- Anbindung des Neubaus an den Bestand mit einer Leitung PE-HD 100 RC, DA 315, mit einer Länge von ca. 22 m + 28 m für die Anbindung über Ottersried
- Ergänzung einer Telefonleitung im Privatweg des PROP e.V., Flurstück 896, Gemarkung Fahlenbach hin zum neuen Armaturenhaus
- Notstromversorgung des Trinkwasserspeichers mittels eines mobilen Notstromaggregates
- Abriss Bestandsbehälter aus Stahlbeton, 4 x 500 m³ mit Armaturenhaus und hydraulischer und elektrischer Installation
- Wiederverfüllen des Altbehälters und Renaturalisierung
- Erstellung der Außenanlagen mit einer Pflasterfläche von ca. 430 m², einer Rigole zur Wasserversickerung und einer Begrünung der Freianlagen
- Ausführung einer Hangsicherung aus Gabionenkörben im Bereich der nord-östlichen Grundstücksecke mit einer Höhe von bis zu 2,30 m
- Einfriedung des Betriebsgeländes mittels Stabgitterzaun und einem Zufahrtstor mit einer Höhe von 2,0 m, Länge ca. 107 m
- Sanitäreanlagen im Hochbehälter

- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- Grunderwerb der Fl.Nr. 1590/2, Gemarkung Fahlenbach

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Drittel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,48 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,70 €.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Rohrbach – Wasserversorgung „Waalener Gruppe“ – außer Kraft.

GEMEINDE ROHRBACH

Rohrbach, den 14.10.2024



Christian Keck
Erster Bürgermeister

